

## Sonderbedingungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

für Verbraucher mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland<sup>1</sup>

Allgemeiner Teil

### I. Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Kreditinstitut

Sofern Sie als Verbraucher Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und die Anwendung österreichischen Rechts für die Geschäftsbeziehung mit der Bank bzw. dem Kreditinstitut vereinbart haben, gelten Rechtsnormen, die Sie als Verbraucher schützen sollen, unabhängig von der Rechtswahl für Sie weiter. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.<sup>2</sup> Als gewöhnlicher Aufenthalt ist stets und von Beginn an ein zeitlicher Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer anzusehen; kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt.<sup>3</sup> Das gilt nicht, wenn der Aufenthalt ausschließlich zu Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnlichen privaten Zwecken genommen wird und nicht länger als ein Jahr dauert.<sup>4</sup>

Die nachfolgenden Sonderbedingungen gehen den zitierten Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

### A. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

#### 1. Geltungsbereich

Z.1. (2) Die Begriffe „Verbraucher“ werden dabei im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches<sup>5</sup> der Bundesrepublik Deutschland und „Unternehmer“ in Abgrenzung dazu im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches verstanden. Verbraucher ist nach § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unternehmer im Sinne des §

14 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

### C. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Z.6. (1) Das Kreditinstitut wird, sobald es von dem Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund der Vorlage einer Sterbeurkunde sowie vorzugsweise eines europäischen, ersatzweise eines deutschen Erbscheins, hilfsweise eines notariell beurkundeten Erbvertrags oder eines Testaments mit Eröffnungsprotokoll zulassen. Anstelle der Originale können auch beglaubigte Kopien vorgelegt werden. Dies gilt auch für Konten von Unternehmern mit Hauptsitz in der Bundesrepublik Deutschland. Verfügungen eines einzelverfügungsberechtigten Konto-/Depotinhabers über das Gemeinschaftskonto/-depot werden durch den Tod eines Mitinhabers nicht berührt.

### D. Pflichten und Haftung des Kreditinstituts

Z.9a. Das Kreditinstitut weist seine Kunden, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, ausdrücklich auf die Einhaltung von Meldevorschriften im Kapital- und Zahlungsverkehr nach der Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit dem Außenwirtschaftsgesetz hin, vergleiche Meldevorschriften nach dem Kapital- und Zahlungsverkehr gemäß §§ 63 ff. der Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit dem Außenwirtschaftsgesetz. Soweit gesetzlich gefordert, müssen natürliche wie juristische

<sup>1</sup> Sofern ausdrücklich genannt, gelten die Sonderbedingungen in Teilen auch für Unternehmer mit Sitz der Hauptniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland.

<sup>2</sup> § 9 Satz 1 der Abgabenordnung der Bundesrepublik Deutschland « in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, nachfolgend: „AO“.

<sup>3</sup> § 9 Satz 2 AO.

<sup>4</sup> § 9 Satz 3 AO.

<sup>5</sup> Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787), nachfolgend: „BGB“.

Personen, welche in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, eigens Meldungen, die den Außenwirtschaftsverkehr betreffen, vornehmen und bei der Deutschen Bundesbank form- und fristgerecht einreichen. Auf die Anlagen Z.4 (Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr) und Z.10 (Wertpapiere und Finanzderivate im Außenwirtschaftsverkehr) zur Außenwirtschaftsverordnung wird insbesondere verwiesen.

So etwa müssen in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Kunden (Privatpersonen wie Unternehmen) eigens Zahlungen wie Tilgungen (u. a. fällige Anleihen) sowie Zins- und Dividendenerträge aus dem Ausland melden, soweit die Grenze von 12.500 EUR überschritten wurde. Von den Meldepflichten im Außenwirtschaftsverkehr sind beispielsweise auch Wertpapiertransaktionen betroffen, welche von in der Bundesrepublik Deutschland gebietsansässigen Personen über ein in der Republik Österreich ansässiges Kreditinstitut beauftragt und abgewickelt werden.

Soweit für das Kreditinstitut ersichtlich, übernimmt dieses im Rahmen einer auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung dem Kunden obliegende Meldungen nach § 67 der deutschen Außenwirtschaftsverordnung (AWV) gefälligkeithalber. Ein Anspruch des Kunden gegenüber der Bank auf Abgabe dieser Meldungen resultiert hieraus nicht. Ebenso begründet diese Gefälligkeit seitens der Bank keine Haftung gegenüber dem Kunden.

## **E. Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden**

### **3. Klarheit von Aufträgen**

Z.14. (1) Der Kunde hat für eine klare und eindeutige Formulierung seiner Aufträge an das Kreditinstitut zu sorgen. Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Vor allem hat der Kunde auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der internationalen Bankkontonummer (International Bank Account Number – IBAN), zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen als solche gekennzeichnet sein.

### **5. Erhebung von Einwendungen und Berichtigungen von Zahlungsaufträgen**

Z.16. (1) Der Kunde hat Erklärungen des Kreditinstituts, die sich nicht auf Zahlungsdienste beziehen (z. B. Bestätigungen von erteilten Aufträgen zu Finanzinstrumenten und Anzeigen über deren Ausführung und Abschlussbestätigung; Auszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen im Kredit- und Fremdwährungsgeschäft; Depotauszüge bzw. -aufstellungen) auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich,

längstens innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung (Zugang) zu erheben.

Gehen dem Kreditinstitut gegen einen Kontoabschluss, der kein Zahlungskonto betrifft, innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung (Zugang) keine Einwendungen zu, so gelten vorbenannte Erklärungen des Kreditinstituts als genehmigt, sofern diese gegenüber dem Verbraucher klar, ersichtlich nachvollziehbar, inhaltlich beschränkt sind und zu keiner grundlegenden Änderung der bestehenden Geschäftsbeziehung führen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Kontoabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

## **7. Übersetzungen**

Z.18. Das Kreditinstitut kann deutschsprachige Übersetzungen fremdsprachiger Urkunden, die von einem gerichtlich beeideten Übersetzer beglaubigt sind, dann verlangen, wenn nach eingehender Prüfung aus Sicht des Kreditinstituts keine abschließende Klarheit über den Inhalt der vorgelegten fremdsprachigen Urkunden besteht und der Inhalt für das Kreditinstitut daher nicht abschließend ersichtlich ist.

## **F. Erfüllungsort; Rechtswahl; Gerichtsstand**

### **2. Rechtswahl**

Z.20. (2) Die Geschäftsbeziehung unterliegt dem von den Vertragsparteien gewählten Recht. Demnach wird die Anwendung österreichischen Rechts nach freier Rechtswahl durch die Parteien ausdrücklich vereinbart.

Die Parteien können nach geltendem europäischem Recht jederzeit vereinbaren, dass die Geschäftsbeziehung nach einem anderen Recht zu beurteilen ist als dem, das zuvor entweder aufgrund einer früheren freien Rechtswahl oder mangels einer Rechtswahl aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften maßgebend war; sofern die Parteien keine Rechtswahl getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht, beispielsweise bei Dienstleistungsverträgen, nach dem Recht des Staates, in dem der Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Im Rahmen der von den Parteien ausdrücklich getroffenen freien Rechtswahl weist das Kreditinstitut seine Kunden insbesondere darauf hin, dass neben dem nach der Rechtswahlklausel vereinbarten Recht auch immer die verbraucher-schützenden Bestimmungen des Rechts des Staates Anwendung finden, in dem der Kunde als Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

### 3. Gerichtsstand

Z.21. (2) Für Verbraucher ergibt sich der Gerichtsstand nach dem Gesetz, wobei Verbraucherschützende Normen des Landes, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, stets Anwendung finden; insbesondere bei Klagen eines Verbrauchers gegen das Kreditinstitut ist die Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen (EUGVVO) zu berücksichtigen.

## G. Beendigung der Geschäftsverbindung

### 2. Ordentliche Beendigung in der Geschäftsverbindung mit Verbrauchern

#### b. Kündigung durch das Kreditinstitut

Z.22b. (...) Bei der Kündigung von auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Rahmenverträgen für Zahlungsdienste und Kreditverträge wird das Kreditinstitut berechnete Belange des Kunden in seiner Eigenschaft als Verbraucher berücksichtigt.

### 3. Kündigung aus wichtigem Grund

Z.23. (3) Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls entbehrlich.

### 4. Rechtsfolgen

Z.24. (1) Der Kunde ist in seiner Eigenschaft als Verbraucher verpflichtet, das Kreditinstitut von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen innerhalb einer angemessenen Frist zu befreien

## D. Verfügungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung

### 1. Verfügungsberechtigung

Z.31. Es wird klargestellt, dass die Regelung des zweiten Satzes – wie benannt – lediglich für Kunden gilt, die ihren Sitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Österreich haben.

## IV. Giroverkehr

### A. Überweisungsaufträge

Z.39. (9) Es wird klargestellt, dass (verbraucherschützende) deutsche Rechtsvorschriften bei Aufträgen von Verbrauchern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, auch für das beauftragte Kreditinstitut anzuwenden sind.

## V. Änderungen von Entgelten und Leistungen

Z.43.–47a. Es wird klargestellt, dass es sich bei Leistungen, die das Kreditinstitut im Rahmen der dauerhaften Geschäftsbeziehung Kunden gegenüber erbringt, um Hauptleistungen bzw. um banktypische Leistungen handelt, deren Entgelte gemäß Ziffern 43 bis 47a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ebenso wie Zinsen geändert werden können, sofern diese Änderungen gegenüber dem Verbraucher klar ersichtlich und beschränkt sind und zu keiner grundlegenden Änderung der bestehenden Geschäftsbeziehung führen. Entgelte für banktypische Leistungen und deren Änderungen bedürfen hingegen einer individuellen Vereinbarung des Kreditinstituts mit dem Kunden in seiner Eigenschaft als Verbraucher gesondert.

## VII. Aufrechnung und Verrechnung

### A. Aufrechnung

#### 1. Durch das Kreditinstitut

Z.59. (1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, mit sämtlichen Ansprüchen des Kunden, soweit sie fällig und pfändbar sind, und sämtlichen Verbindlichkeiten des Kunden dem Kreditinstitut gegenüber aufzurechnen. Insbesondere darf das Kreditinstitut bestimmen, auf welche von mehreren fälligen Forderungen Zahlungseingänge, die zur Begleichung sämtlicher Forderungen nicht ausreichen, zu verrechnen sind. Das gilt nicht, soweit der Kunde anderes bestimmt hat oder eine andere Verrechnung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.